

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VII. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

(Az. 33/102)

Die Einführung einer neuen Kirchengeschichte betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt der Landessynode den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf einer „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“ nebst einer Begründung vor. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat bittet die Landessynode um folgende Entschliebung:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 KV, daß anstelle der jetzt im Schul-

unterricht verwendeten „Kurze Geschichte der christlichen Kirche für den evangelischen Religionsunterricht in Baden“ (Lahr, Druck und Verlag von J. H. Geiger) mit sofortiger Wirkung die vorgelegte „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“ (Karlsruhe, Evang. Preßverband für Baden, 1953) im evangelischen Religionsunterricht der Volksschulen zur Einführung kommt.“

Begründung:

Als Begründung dieser Vorlage geben wir folgenden Ueberblick über die Entstehung und Behandlung des vorgelegten Entwurfs:

Die heute noch offiziell im Gebrauch befindliche „Kurze Kirchengeschichte“ für die Oberklassen der Volksschule stammt aus der Feder des Pfarrers und nachmaligen Oberkirchenrats Rapp. Sie wurde von der Generalsynode des Jahres 1909 beraten und gutgeheißen, worauf sie 1910 durch Entschliebung des Großherzogs eingeführt wurde. Nach dem ersten Weltkrieg wurde sie durch Neubearbeitung der Schlußkapitel den veränderten Verhältnissen angepaßt. In dieser Form diente sie dem Unterricht, bis die letzte Auflage 1944 vergriffen war. Von einer Neuauflage wurde nach 1945 abgesehen, da Einmütigkeit darüber bestand, daß ein unveränderter Neudruck nicht mehr in Frage kommen könne.

Als nach Ueberwindung der Papier- und Druckschwierigkeiten die Herausgabe neuer Lehrbücher möglich geworden war, beschloß der Evang. Oberkirchenrat, nach der Neubearbeitung der Biblischen Geschichte und des Gesangbuchs auch die Kirchengeschichte neu herauszugeben. Die Frage, ob ein gleichartiges Lehrbuch einer anderen Gliedkirche der EKD von uns übernommen werden kann, ist zu verneinen. Es besteht unter den Fachleuten auf die-

sem Gebiet die einhellige Meinung, daß ein Kirchengeschichtsbuch der Volksschule von der Reformationszeit an einen ausgeprägten Heimatcharakter tragen muß, damit es die Kinder in ihre Kirche einführen kann. Auf Beschluß des Evang. Oberkirchenrats wurde Professor D. Freiherr von Campenhausen im Januar 1949 gebeten, ein Büchlein für den Kirchengeschichtsunterricht an den Volksschulen zu schreiben, da er der am längsten in Heidelberg wirkende Kirchenhistoriker ist. Er lehnte ab. Daraufhin wurde Professor D. Heinrich Bornkamm im Februar 1949 gebeten. Er lehnte ebenfalls ab. Der Evang. Oberkirchenrat frug sich nunmehr, wer unter den badischen Pfarrern über die notwendigen historischen Kenntnisse verfüge und auf eine längere Unterrichtspraxis zurückschauen könne. Er glaubte, daß diese Voraussetzungen bei Kirchenrat Kobe in Knielingen erfüllt seien, der schon Arbeiten beim Verein für badische Kirchengeschichte veröffentlicht hatte und von dem man wußte, daß er gute Kenntnisse der badischen Kirchengeschichte besaß. Auch hatte er 40 Jahre an der Volksschule unterrichtet und als Dekan zahlreiche Religionsprüfungen durchgeführt. Er wurde Ende Februar 1949 angefragt, lehnte jedoch ab. Bei seiner großen Gemeindearbeit sei es ihm nicht möglich, diese Aufgabe durchzuführen. Nach Ostern 1949 trat Kirchenrat Kobe in den Ruhestand. Daraufhin wurde er

erneut angefragt, ob er nunmehr in der Lage sei, dieses Büchlein zu schreiben. Jetzt sagte er zu. Im Dezember 1949 legte Kirchenrat Kobe seinen ersten Entwurf vor, der jedoch noch einmal umgearbeitet werden mußte. Im Juli 1950 war der Verfasser mit der Uebersetzung fertig.

Zunächst unterzog das Katechetische Amt den Entwurf einer Vorprüfung. Darüber liegt ein schriftliches Gutachten vor, das sich durchaus positiv ausspricht und das Werk auch für die Mittelstufe der Höheren Schulen für geeignet hält. Bedenken äußerte dieses Gutachten in stilistischer Hinsicht und schlug vor, es nach dieser Seite hin einem Pädagogen zur Durchsicht zu geben. Nachdem der erste Entwurf schon mit ähnlichen Gründen zurückgegeben worden war, hielten wir es für gut, das Urteil über diese Frage auf die breitere Basis der Bezirkssynoden zu stellen. Der Evang. Oberkirchenrat beschloß nach Kenntnisnahme des Entwurfs, ihn zunächst zur Begutachtung an die Theologische Fakultät Heidelberg zu geben. Dies geschah im Januar 1951. Der Dekan der Fakultät bat die beiden Historiker um Prüfung und Abgabe eines Gutachtens. Professor D. Bornkamm gab den Entwurf im April 1951 persönlich zurück. Professor D. Freiherr von Campenhausen hatte seine Bemerkungen über die Kirchengeschichte der alten Zeit und des Mittelalters schriftlich niedergelegt. Er beanstandete im wesentlichen die Darstellung Augustins und die Zuzählung Savonarolas zu den Vorreformatoren. Im übrigen fand er die Darstellung gut. Professor D. Bornkamm erklärte mündlich, daß er namentlich die Behandlung der Reformationgeschichte gut finde. Für die speziell badischen Partien und für die Darstellung der neuesten Ereignisse fühle er sich nicht zuständig.

Nachdem der Entwurf so begutachtet war, wurde beschlossen, daß der Evang. Preßverband das Buch in seinen Verlag übernehmen solle. Der Preßverband erklärte sich dazu bereit. Gleichzeitig wurde auf Anregung des Katechetischen Amtes eine Illustration gutgeheißen, falls sie das Buch nicht wesentlich verteuere. Der Entwurf würde diesen Richtlinien entsprechend illustriert und gedruckt.

Gemäß § 106 KV wurde die so fertiggestellte Vorlage den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bezirkssynoden, die zum Zweck der Begutachtung des Entwurfs angeordnet waren, tagten zwischen September 1951 und Januar 1952. Von den 26 Synoden haben 13 die Vorlage abgelehnt und 13 sie mit Aenderungswünschen angenommen. Aus der Arbeit der Synoden ist kurz zusammengefaßt folgendes zu berichten:

Ein großer Teil der Referenten geht zunächst der grundsätzlichen Frage nach, was die Aufgabe der Kirchengeschichte sei. Im wesentlichen sind diese Ausführungen durch die grundsätzlichen Erwägungen von drei Theologen bestimmt: von Josef Chambon, Erich Schnepel und Hans Ebeling. Vom letzteren wird der Satz über-

nommen: Kirchengeschichte sei nichts anderes denn Auslegung der Heiligen Schrift. Von Schnepel her wird festgestellt, daß Kirchengeschichtsschreibung den Weg des erhöhten Herrn durch die Geschichte der Menschen aufzeigen müsse und mit Chambon wird gesagt: Kirchengeschichte sei der Lobpreis Gottes durch seine Gemeinde. Von diesem neuen Verständnis der Kirchengeschichte sei bei dem Verfasser nichts zu spüren. Von vielen Referenten und Diskussionsrednern wird betont, daß eine Kirchengeschichte für die Volksschule Zeugnischarakter haben müsse. Eine objektive Kirchengeschichtsschreibung sei hier nicht am Platze. Einige der Referenten mühen sich ehrlich mit der Frage ab, wie diese Forderungen in einem Unterrichtsbuch für die Volksschule erfüllt werden könnten. Die meisten Vertreter der gekennzeichneten Referentengruppe stellen jedoch einfach fest, daß der Verfasser eine „protestantische Heldengeschichte“ geschrieben habe, daß er Licht und Schatten im Blick auf die katholische Kirche ungerecht verteile. Der Geist des Evangelischen Bundes geistere durch das Buch und verbaue den Weg zur Buße über die Fehlwege unserer Kirche. Der Entwurf mache nicht Gottes Walten und die Taten des erhöhten Herrn in seiner Gemeinde deutlich, sondern verherrliche vielmehr Menschen.

Ein zweiter Angriff richtet sich in manchen Referaten gegen die historische Richtigkeit einzelner Darstellungen und Angaben des Entwurfs. Diese Anstände wurden später mit dem Verfasser besprochen und geklärt. Sie sind, aufs Ganze gesehen, so unerheblich, daß sie hier außer Betracht bleiben können. Erwähnt sei nur, daß in fast allen Synoden die Darstellung der jüngsten Geschichte besondere Beachtung gefunden hat. Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob man heute schon eine Darstellung des Kirchenkampfes für die Volksschulen schreiben könne. Diese Frage wird ebenso leidenschaftlich mit Ja wie mit Nein beantwortet.

Weitgehende Beachtung findet die Frage der Stoffauswahl auf fast allen Synoden. Wir brauchen auch hier auf Einzelheiten nicht einzugehen. Es genügt der Hinweis, daß die Vorschläge für Kürzung oder Erweiterung in Referaten und Diskussionsbeiträgen fast ausnahmslos stark subjektiv sind, bestimmt von theologischen, heimatkundlichen und historischen Lieblingsgedanken. Nicht ein Referent, der die Stoffauswahl tadelt, hat sich der Mühe unterzogen, einen durchgehenden Vorschlag über den aufzunehmenden Stoff zu machen. In diesem Zusammenhang spielt die Frage, was das Buch sein solle, immer wieder eine Rolle: Leitfaden, Lernbuch, Lesebuch oder Hausbuch.

Am stärksten bemängelt wurde von allen Synoden der Stil. Da nach dieser Seite hin der Entwurf, der den Bezirkssynoden zur Begutachtung vorlag, völlig umgearbeitet wurde, ist ein Eingehen auf die vorgebrachten Anstände nicht mehr nötig. Sie wurden alle berücksichtigt.

Auf Grund des hier in Kürze wiedergegebenen Berichts über die Arbeit der Bezirkssynoden beschloß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, den Entwurf nicht abzulehnen, sondern ihn nach den Vorschlägen der Synoden umzuarbeiten. Es wurde eine Kommission gebildet, zu der einige der Hauptkritiker des Entwurfs gebeten waren. Sie tagte im Mai 1952. Es stellte sich bei dieser Kommissionssitzung heraus, daß alle Einwendungen gegen die historische Richtigkeit des Entwurfs von Kirchenrat Kobe widerlegt werden konnten. Er wies nach, daß er anerkannte Quellen für seine Darstellung benutzt hatte. Daß Kontroversfragen in einer Kirchengeschichte für Volksschulen nicht als solche gekennzeichnet werden können und manche Dinge vereinfacht dargestellt werden müssen, ist klar. Die Anstände und Wünsche der Bezirkssynoden wurden in der Kommission mit Kirchenrat Kobe durchgearbeitet und Richtlinien aufgestellt, nach denen der Entwurf umgearbeitet werden sollte. Theologische Beanstandungen sind berücksichtigt, wesentliche Kapitel wurden zugefügt und Umstellungen am Schluß des Büchleins sind vorgenommen. Stilistisch ist eine gründliche Uebersetzung erfolgt. Ueber die Illustration und Ausstattung des Buches beriet ebenfalls eine zu diesem Zweck zusammengerufene Kommission. Von Männern der Schulpraxis wurde energisch verlangt, daß der Preis des fertigen Buches 3.- DM nicht überschreiten dürfe. Damit sind für die Bebilderung bestimmte Grenzen gezogen. Dieser Preis wird nur eingehalten werden können, wenn die Landeskirche einen Zuschuß zu der Herstellung der Klischees leistet. Da ein solches Buch ohne Bilder heute nicht mehr möglich ist, bitten wir die Synode, diesen Zuschuß zu gewähren.

Am 12. Februar 1953 beriet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat den überarbeiteten Entwurf, brachte auch einige Aenderungen an und faßte den eingangs mitgeteilten Beschluß. Damit etwaige, von der Synode gewünschte Aenderungen nicht zu kostspielig werden, geht der Entwurf den Synodalen in Fahnenabzügen zu. Es ist bei der Beurteilung der Vorlage deshalb zu bedenken, daß der endgültige Druck auf besserem Papier sauberer wird und daß insbesondere die Bilder klarer werden. Im fertigen Buch erscheinen sie an den entsprechenden Stellen des Textes. Als Format ist die Größe der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ vorgesehen. Der Umfang wird 12 Bogen = 216 Seiten nicht überschreiten.

Wir sind überzeugt, daß das Buch in der vorliegenden Form in Schule und Familie einen gesegneten Dienst tun kann. Es stellt den Weg, den Christus mit seiner Kirche durch die Zeiten ging, schlicht und anschaulich dar. Daraus erwächst der Christenheit Klarheit und Trost für ihre Zukunft. Der Stoff ist für die Volksschule zu umfangreich. Die in den Lehrplan aufzunehmenden Stücke sind durch Sternchen zu kennzeichnen. Der Umfang des Buches ist aber zum Verständnis des Weges der Kirche notwendig.

Daß auch dieser Entwurf nicht alle Wünsche erfüllt, ist uns klar. Welches Buch dieser Art könnte das? Die Anschauung über die Stoffauswahl, über die Art der Darstellung und des Stiles sind so verschieden, wie wir Menschen sind. Da wir uns nicht denken können, daß eine Kirchengeschichte für den Gebrauch in der Volksschule geschrieben werden kann, die allgemeine Zustimmung ohne Kritik findet, bitten wir die Synode, dem Entwurf in der vorgelegten Weise zuzustimmen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Zustimmung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen werden zu einer Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen“ vereinigt. Das Kirchspiel dieser Kirchengemeinde umfaßt die Gemarkungen Boxberg und Wölchingen.

Artikel 2

1. Bis zur nächsten Kirchengemeinewahl verbleiben die von den bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen gewählten Aeltesten im Amt und bilden mit

dem Pfarrer den Evangelischen Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen.

2. Ausscheidende Aelteste werden bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt, soweit die Zahl der Aeltesten nicht unter 6 herabsinkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1950 in Kraft. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die beiden Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen waren bisher zwei selbständige Kirchengemeinden. Die beiden Orte liegen dicht nebeneinander und die beiden bisher selbständigen Kirchengemeinden haben durch dieses nahe räumliche Verhältnis zueinander nicht nur viele Aufgaben gemeinsam, sondern auch gemeinschaftlich den Pfarrer, den Kindergarten, die Krankenstation und die Kirche. Dieses Kirchengebäude, das etwa 800 Jahre alt ist und in der Gegend als der Dom des Frankenlandes bezeichnet wird, steht in Wölchingen. Der Pfarrsitz ist in Boxberg. Die beiden Kirchengemeinderäte haben schon bisher ihre Sitzungen immer gemeinsam abgehalten. Seit 1. 4. 1927 wurde eine gemeinsame Rechnung für den Evangelischen Kirchenalmosenfonds Boxberg und den Evangelischen Kirchenfonds Wölchingen geführt. Es lag daher nahe, beide Gemeinden auch rechtlich in

irgendeiner Form zu vereinigen. Möglich wäre, mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung die beiden Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts zu einer Gesamtkirchengemeinde zu vereinigen (Art. 11 Abs. 2 OKStG). In diesem Falle würden die beiden Kirchengemeinden auch weiterhin selbständige Rechtspersonen bleiben. Nur das Besteuerungsrecht würde gemeinschaftlich ausgeübt werden. All die anderen Angelegenheiten wären tatsächlich zwar gemeinschaftlich, rechtlich aber getrennt zu behandeln. Der Evang. Oberkirchenrat hatte daher schon im Jahre 1949 den Kirchengemeinden vorgeschlagen, sich nicht nur zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 OKStG zusammenzuschließen, sondern sich zu einer einheitlichen Kirchengemeinde zu vereinigen. In diesem Sinn wurde dann auch die

staatliche Genehmigung gemäß Art. 11 Abs. 1 OKStG beantragt und von dem damaligen Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Kultus und Unterricht – unterm 16. Februar 1950 erteilt. Wenn das zur Vereinigung notwendige kirchliche Gesetz bisher noch nicht ergangen ist, so hat dies folgende Gründe:

Bei den Vereinigungsverhandlungen zwischen den beiden Kirchengemeinden sind zuerst Bedenken wegen des Kirchengebäudes in Wölchingen erhoben worden. Man hat richtig erkannt, daß, wenn beide Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt werden, das Eigentum an dem Kirchengebäude in Wölchingen auf die Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen übergeht. Dagegen waren von Wölchingen aus auch keine Einwendungen erhoben worden. Wie gestalten sich aber die Dinge, wenn einmal später Boxberg eine eigene Kirche baut und sich etwa wieder von Wölchingen trennt? Kann Boxberg dann nicht eine Abstandssumme verlangen oder von dem etwa für die Wölchinger Kirche von der Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen angesammelten Baukapital zur Unterhaltung der Wölchinger Kirche Anteil fordern? Diese Bedenken wurden ausgeräumt durch einen auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats von beiden Gemeinden gefaßten Beschluß vom 8. 3. 1951, wonach bei einer späteren Trennung der

beiden Kirchengemeinden Wölchingen wieder in das Eigentum und den ungestörten Genuß seiner Kirche kommt und irgendwelche Ansprüche von seiten der dann neu entstehenden Kirchengemeinde Boxberg nicht erhoben werden können. Nachdem diese Schwierigkeiten behoben waren, wurde die Frage aufgeworfen, wieviel Aelteste die neue Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen zählen würde. Jetzt hat Wölchingen mit 637 Seelen 4 und Boxberg mit 1100 Seelen 5 Aelteste. Sind beide Kirchengemeinden vereinigt, so zählt die neue Kirchengemeinde 1737 Seelen. Sie wird also künftig 6 Aelteste wählen. Damit jetzt Aelteste vor Ablauf der Wahlperiode von ihrem Amt nicht zurücktreten müssen, ist in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehen, daß der Evangelische Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen sich zusammensetzt aus den Aeltesten von Boxberg und Wölchingen. Scheiden Aelteste aus, so werden sie nicht ersetzt, es sei denn, daß die Zahl unter 6 heruntersinkt. Damit haben sich die Gemeinden nun auch einverstanden erklärt, wie das Evangelische Pfarramt Boxberg-Wölchingen unterm 24. 7. 1952 berichtet. Da schon seit 1. April 1950 ein gemeinschaftlicher Haushaltsplan aufgestellt wird, weil man damals annahm, daß die Vereinigung alsbald erfolgen könnte, ist das Gesetz zurückzudatieren auf 1. April 1950.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 12/0)

Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Der frühere Kirchenbezirk Baden-Baden wird wieder errichtet.

Artikel 2

Dem Kirchenbezirk Baden-Baden werden zugeteilt

- a) von dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Rastatt und Wintersdorf,
- b) von dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim die Kirchengemeinden Achern, Bühl, Kappelrodeck und Ottenhöfen.

Artikel 3

1. Das Gesetz tritt in Kraft nach Abschluß der Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindegemeinschaften im Jahre 1953. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens festzusetzen.

2. Bis zur Wahl des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und bis zur Bestellung des Dekans hat der Bezirkskirchenrat und der Dekan von Karlsruhe-Stadt die notwendigen Geschäfte zu führen.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 114/1948 S. 6), die Aufhebung und Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., außer Kraft.

4. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch Gesetz vom 5. 8. 1909 wurde die Diözese Baden-Baden gebildet, um das Diasporagebiet um Baden-Baden zu einem einheitlichen Diözesanverband zusammenzufassen. Bis dahin haben die Gemeinden zum größeren Teil zur Diözese Karlsruhe-Stadt und zum kleineren Teil zur Diözese Rheinbischofsheim gehört. Letzter Dekan des Kirchenbezirks Baden-Baden war Kirchenrat D. Hesselbacher in Baden-Baden, der am 1. 10. 1938 in den Ruhestand trat. Bei den Schwierigkeiten, die damals durch die Finanzabteilung dem Evang. Oberkirchenrat auch bei der Be-

rufung von Dekanen bereitet wurden, sah man von einer solchen Berufung ab. Die Dekanatsgeschäfte versah der Dekanstellvertreter Kirchenrat Diemer in Gernsbach. Unterm 22. 6. 1940 teilte der Evang. Oberkirchenrat der Finanzabteilung, welche das Dekanatsfunktionsgehalt bis dahin an Kirchenrat Diemer ausbezahlt, aber dann zur Einstellung gebracht hatte, mit, daß der Landesbischof beabsichtigt, Kirchenrat Diemer zum Dekan zu ernennen, und ersuchte um Zustimmung. Bevor die von der Finanzabteilung angestellten Erhebungen beim Minister des Kultus und Un-

terrichts und bei der Geheimen Staatspolizei abgeschlossen waren, ist Kirchenrat Diemer verstorben. Da es schwierig war, andere geeignete Pfarrer für die Stelle des Dekans und diejenige des Dekanstellvertreters zu finden und die Kriegsverhältnisse eine tunlichste Einschränkung der Geschäfte erforderten, entschloß sich der Evang. Oberkirchenrat, den verhältnismäßig kleinen Kirchenbezirk Baden-Baden aufzuteilen dergestalt, daß, wie es in Artikel 1 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 40 heißt, die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Ottenhöfen und Bühl dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim und die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt, Kuppenheim und Muggensturm sowie die Diasporagemeinden Forbach und Malsch dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt wurden.

Mit Schreiben vom 4. 11. 1952 teilte das Dekanat Karlsruhe-Stadt mit, daß die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt an die Landessynode einstimmig den Antrag richtet, mit Beginn der neuen Legislaturperiode den alten Kirchenbezirk Baden-Baden wieder herzustellen. In der Begründung weist das Dekanat darauf hin, daß die in Frage kommenden Kirchengemeinden nicht nur geographisch und landschaftlich, sondern auch ihrer inneren Struktur nach eine gewisse Einheit bilden. Während die Karlsruher Gemeinden städtischen Charakter tragen, sind die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes geprägt durch ihre Lage in der Diaspora. Die Pfarrer dieser Gemeinden können auch aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht teilnehmen an den regelmäßigen Zusammenkünften der Karlsruher Pfarrbruderschaft. Sie kommen nach wie vor im alten Baden-Badener Bezirk zusammen, nicht nur aus Tradition, sondern weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit leben-

dig erhalten wird durch die gemeinsamen Aufgaben, Fragen und Nöte, die durch den Diasporacharakter der Gemeinden bedingt sind. Es sind auch neue Unterrichtsstationen in Baden-Oos, Durmersheim, Rastatt, Gernsbach, Forbach und Bühl errichtet worden und es ist nicht möglich, von Karlsruhe aus den in der Diaspora besonders wichtigen Besuchsdienst in den Gemeinden wahrzunehmen und die vielen Religionsprüfungen in den Schulen regelmäßig abzuhalten.

In Anwendung des § 74 KV wurden die in Betracht kommenden Gemeinden befragt und auch dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antworten waren von allen Stellen zustimmend. Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz wird der alte Kirchenbezirk wieder errichtet.

Nachdem die Gemeindewahlen in der Zeit vom 8. Juni bis 17. August 1947 durchgeführt worden waren, wird im Sommer dieses Jahres die Neuwahl zu den kirchlichen Körperschaften stattzufinden haben. Sobald diese gebildet sind, werden sie entsprechend § 28 der Wahlordnung die Abgeordneten zur Bezirkssynode zu wählen haben. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, das Gesetz in Kraft zu setzen. Heute kann der Tag noch nicht bestimmt werden. Deswegen sieht Artikel 3 vor, daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, diesen Tag festzusetzen. Dann werden die Mitglieder der Bezirkssynode zu einer ersten Tagung zusammenzurufen sein. Da der Dekan und der Dekanstellvertreter erst nach Konstituierung der Bezirkssynode Baden-Baden ernannt bzw. gewählt werden können, müssen die notwendigen Geschäfte bis dahin von dem Bezirkskirchenrat und dem Dekan von Karlsruhe-Stadt erledigt werden. Dies ist der Sinn des Artikels 3 des Gesetzes.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

**Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach und die
Erweiterung des Kirchspiels Engen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

1. Es wird eine Kirchengemeinde **Tengen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Watterdingen, Weil und Wiechs a. R. umfaßt.

2. Dazu kommen aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Blumberg die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Nordhalden und Uttenhofen.

Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde **Aach** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aach, Honstetten und Volkerishausen umfaßt.

Artikel 3

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde **Engen** werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Biesendorf, Binningen, Duchtlingen, Ehingen, Mühlhausen, Schlatt u. Kr., Weiterdingen und Zimmerholz.

Artikel 4

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Engen durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Engen der Kirchengemeinderat Engen von den Kirchengemeinderäten Tengen und Aach nicht überstimmt wird.

Artikel 5

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch kirchliches Gesetz vom 9. 6. 1925 (Vbl. S. 64) ist die Evangelische Kirchengemeinde Engen mit der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Engen als Kirchspiel mit Wirkung vom 1. 7. 1925 errichtet worden. Durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. 11. 1937 (Vbl. S. 102) wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1937 in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Engen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden

Ansellingen, Barga, Bittelbrunn, Neuhausen und Welschingen einbezogen.

Das Evangelische Pfarramt Engen hat außer den im Kirchspiel Engen liegenden 6 Orten noch 21 andere Orte zu bedienen. Schon im August 1950 hat der Evangelische Kirchengemeinderat Engen den Antrag gestellt, diese 21 Orte in das Kirchspiel einzubeziehen, damit Engen in seiner schwierigen wirtschaftlichen

Lage dadurch eine Entlastung erfährt, daß die Evangelischen auch in diesen 21 Orten zur Ortskirchensteuer herangezogen werden können, was bis jetzt bei ihnen als in der Diaspora Lebenden nicht möglich ist.

Im Oberkirchenrat bestanden Bedenken, solche großen Kirchspiele mit 27 Ortschaften zu bilden. Ist es schon eine mißliche Sache, die Evangelischen mehrerer Ortschaften zu einer Kirchengemeinde zusammenzuschließen, weil eine wirkliche Sammlung um das Wort und damit eine Gemeinde im Sinne des Neuen Testaments nur schwer verwirklicht wird, so ist die Zusammenfassung von 27 Ortschaften zu einer Kirchengemeinde eigentlich eine Unmöglichkeit, mag dies auch steuerrechtlich und wirtschaftlich ein ganz zweckmäßiges Gebilde sein. In einer solchen „Kirchengemeinde“ kann ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit kaum aufkommen. Es wurde deshalb erwogen, ob nicht geeignete Gemeindemittelpunkte gefunden werden können, sodaß doch wenigstens ein Teil der Diasporaorte in räumlich übersehbaren Beziehungen zueinander gebracht wird. Der Evangelische Kirchengemeinderat Engen berichtet nun unterm 17. 1. 1953, daß er damit einverstanden ist, daß das gesamte dem Pfarramt Engen zur kirchlichen Bedienung zugewiesene Gebiet entsprechend dem Vorschlag des Oberkirchenrats in 3 Kirchengemeinden aufgeteilt wird und zwar

- a) in die Kirchengemeinde Engen, deren bisheriges Kirchspiel um die im Gesetzestext aufgeführten Orte erweitert werden soll. Diese Kirchengemeinde wird dann rund 1400 Seelen zählen und 14 Gemarkungen umfassen,
- b) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Tengen mit den im Gesetzestext aufgeführten 10 Gemeinden und einer Seelenzahl von etwa 420. Dabei sollen Uttenhofen und Nordhalden, die beide Nebenorte der Kirchengemeinde Blumberg sind, in das Kirchspiel Tengen eingemeindet

werden, weil sie schon seit Jahren vom Pfarramt Engen aus pastoriert werden,

- c) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Aach mit den Gemarkungen Aach, Honstetten und Volkertshausen und rund 300 Seelen.

Wenn so auch durch die Aufteilung der 27 Gemarkungen in 3 Kirchengemeinden keineswegs ein Zustand geschaffen ist, der ein lebendiges Gemeindeleben zur Folge haben kann, weil eben immer noch große Entfernungen zwischen den einzelnen Niederlassungen bestehen, so ist diese Regelung doch besser als die Zusammenfassung aller Gemarkungen zu einer Kirchengemeinde. Jetzt wird nicht nur in Engen, sondern auch in Tengen und Aach ein Kirchengemeinderat zu bilden sein, der voraussichtlich in Engen 6, in Tengen 5 und in Aach 4 Aelteste zählt, während bei der Einbeziehung aller Gemarkungen in das Kirchspiel Engen nur 7 Aelteste zu wählen waren. Aber abgesehen von dieser zahlenmäßigen Vermehrung der Aeltesten werden diese der Eigenständigkeit ihrer Gemeinde und der Verantwortung für sie mehr bewußt werden und dabei mit größerer Freude ihr Amt führen, als wenn ihnen die Sorge für das ganze Gebiet aufgetragen wird. Es ist zu hoffen, daß durch diese Aufteilung eher eine gewisse Gemeinschaft zwischen den Evangelischen lebendig wird, als wenn nur eine Kirchengemeinde vorhanden wäre.

Die neuen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden Filialgemeinden von Engen werden. Zu den Baulasten und anderen Verpflichtungen der Muttergemeinde werden sie einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Dies wird erreicht durch eine von den 3 Gemeinden zu erlassende gemeinschaftliche Satzung nach § 38 KV, in der die Höhe der beizutragenden Anteile an den Aufwendungen der Muttergemeinde im einzelnen bestimmt wird.

Die nach Artikel 11 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Markdorf, Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Kluftern, Riedheim, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953

zu einer Kirchengemeinde Markdorf zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Glieder der Landeskirche in dem Gebiet um Markdorf wurden im Jahre 1920 zu einer Diasporagemeinde Markdorf zusammengeschlossen. Ihre kirchliche Versorgung war seit 1. 4. 1931 dem Evang. Pfarramt Salem übertragen (vgl. Bekanntmachung vom 28. 1. 1931 - VBl. S. 17). Als in den Jahren nach 1945 eine große Zahl von Evangelischen neu in dieses Gebiet kam, zeigte es sich je länger je mehr, daß ein Geistlicher den vielfältigen Aufgaben des großen Pfarrbezirks Salem nicht mehr gewachsen war. Der Evang. Oberkirchenrat sah sich daher genötigt, auf 1. 9. 1949 ein Diasporapfarramt Markdorf (= Stelle eines unständigen Geistlichen) zu errichten (s. VBl. 1949 S. 39) und einen Vikar als Diasporapfarrer nach Markdorf zu entsenden.

Der Dienstbezirk des Diasporapfarramts umfaßt heute etwa 1300 Evangelische, d. i. etwa das Dreifache der Seelenzahl des gleichen Gebietes nach der Volkszählung von 1933. Um diesem Anwachsen der Gemeinde Rechnung zu tragen und die Gemeindeglieder untereinander enger zu-

sammenzuschließen, soll nun auf Antrag des Evang. Kirchenvorstands Markdorf eine Evangelische Kirchengemeinde Markdorf errichtet werden, deren Kirchspiel die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten Gemeinden umfassen soll. Die Gemeinden Adelsreute, Homberg und Raderach, die ebenfalls zum Diasporabezirk Markdorf zählen, sollen nicht in die neue Kirchengemeinde einbezogen werden, da die beiden erstgenannten Gemeinden wegen ihrer weiten Entfernung von Markdorf von dem nähergelegenen württembergischen Pfarramt Wäldewinterbach versehen werden und Raderach infolge seiner geringen Seelenzahl (1950 = 7 Evangelische) weiterhin Diasporaort bleiben soll. Nach Errichtung der Kirchengemeinde soll das Diasporapfarramt Markdorf in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden.

Die gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf ist beantragt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Schliengen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Schliengen zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird durch Satzung gemäß § 38 KV mit der

Evangelischen Kirchengemeinde Auggen zu einer Gesamtkirchengemeinde Auggen-Schliengen vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Schliengen Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Auggen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Glieder der Landeskirche in den bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wurden im Jahre 1920 zur Diasporagemeinde Schliengen zusammengeschlossen und werden vom Evangelischen Pfarramt Auggen kirchlich bedient. Bei der Volkszählung 1950 wohnten in den genannten 3 Orten 281 Evangelische.

Die Diasporagemeinde Schliengen besitzt bis jetzt keinen eigenen Gottesdienstraum. Für ihre Gottesdienste, die alle 14 Tage stattfinden, hat sie die katholische Friedhofkapelle in Schliengen gemietet. Diese hat jedoch nur etwa 40 Sitzplätze und reicht heute nicht mehr aus, nachdem sich die Gemeinde durch den Zuzug von Flüchtlin-

gen in den letzten Jahren stark vergrößert hat. Da ein anderer geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, wird die Gemeinde in absehbarer Zeit sich einen eigenen Gottesdienstraum erstellen müssen. Ein solches Vorhaben kann sie aber nur durchführen, wenn ihr durch Erhebung zur Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben. Diesem Anliegen der Gemeinde Schliengen soll der vorstehende Gesetzentwurf dienen. Die neue Kirchengemeinde Schliengen soll Filialkirchengemeinde von Auggen werden (Art. 2 des Gesetzentwurfs).

Die nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gütenbach und Neukirch wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Gütenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Vöhrenbach, Hammereisenbach-Bregenbach, Langenbach, Linach und Rohrbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Vöhrenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 3

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden durch eine be-

sondere Satzung gemäß § 38 der Kirchenverfassung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Furtwangen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Furtwangen der Kirchengemeinderat Furtwangen von den Kirchengemeinderäten Gütenbach und Vöhrenbach nicht überstimmt wird.

Artikel 4

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

In Gütenbach fand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Uebertrittsbewegung zum evangelischen Glauben statt. Daraus erwuchs eine lebendige Glaubensgemeinschaft. Zahlenmäßig war sie immer klein und schmolz noch mehr zusammen, als im Laufe der Zeit zahlreiche Familien wegzogen, um anderwärts Arbeit und Brot zu finden. Durch den Zuzug von evangelischen Flüchtlingen ist die Gemeinde dann in den letzten Jahren wieder etwas angewachsen.

Bei der Volkszählung von 1950 wohnten in Gütenbach 95 und in Neukirch 31 Evangelische (zusammen 126). Die Gemeinde, die vom Pfarramt Furtwangen kirchlich bedient wird, hatte von Anfang an ein besonderes Gepräge. Sie besitzt seit 1894 einen eigenen Gottesdienstraum, in dem 14-täglich Gottesdienst gehalten wird. Das Anwesen ist auf den Evangelischen Kirchenfonds Gütenbach im Grundbuch eingetragen. Seit dem Jahre 1920 sind die Glieder der Landeskirche

in Gütenbach und Neukirch zur Diasporagemeinde Gütenbach zusammengeschlossen.

Da die Opfereinnahmen für die laufenden Ausgaben, insbesondere für die Instandsetzung des Gemeindehauses nicht ausreichen, soll der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Ortskirchensteuer zu erheben. Dies kann geschehen entweder durch Eingliederung von Gütenbach und Neukirch ins Kirchspiel Furtwangen oder durch Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde Gütenbach, die dann Filialkirchengemeinde von Furtwangen wird. Wenn nun in Übereinstimmung mit dem Kirchenvorstand trotz der geringen Seelenzahl die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde vorgeschlagen wird, so sind dabei folgende Erwägungen maßgebend: Gütenbach ist von Furtwangen 8 km entfernt. Die Verkehrsmöglichkeiten sind ungünstig. Die Gemeindeglieder dieser beiden Orte haben keine kirchlichen Beziehungen zueinander. Der einzige gemeinsame Gottesdienst ist die Konfirmationsfeier. Als Diasporagemeinde ist Gütenbach bisher schon selbständig, es hat einen eigenen Kirchenvorstand mit 4 Ältesten und besitzt - wie bereits erwähnt - einen eigenen Gottesdienstraum und einen Kirchenfonds. Alle diese Gründe legen es nahe, der kleinen Gemeinde ihre Selbständigkeit zu belassen und die Diasporagemeinde Gütenbach zur Kirchengemeinde zu erheben.

Als 2. Filialkirchengemeinde von Furtwangen soll die Evangelische Kirchengemeinde **Vöhren-**

bach errichtet werden, deren Kirchspiel die bürgerlichen Gemeinden

Vöhrenbach	mit 220 Evangelischen,
Hammereisenbach-	
Bregenbach	„ 52 „
Langenbach	„ 28 „
Linach	„ 6 „
Rohrbach	„ 26 „
zusammen	332 Evangelische

umfassen soll. Drei dieser Gemeinden (Vöhrenbach, Langenbach und Hammereisenbach) sind schon seit 1920 zur Diasporagemeinde Vöhrenbach zusammengeschlossen.

In Vöhrenbach und Hammereisenbach-Bregenbach findet alle 14 Tage Gottesdienst statt. Religionsunterricht wird außer in diesen Orten auch in Rohrbach erteilt. Die Gottesdienste in Vöhrenbach werden bis jetzt im Bürgersaal des Rathauses gehalten. Da dieser Raum für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht ausreicht, wurde es notwendig, in Vöhrenbach eine Kirche zu erbauen. Die Arbeiten sind noch im Gange. Zur Finanzierung des Kirchbaues muß aber der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Ortskirchensteuer zu erheben. Aus diesem Grunde soll eine Evangelische Kirchengemeinde Vöhrenbach errichtet werden, die dann Filialkirchengemeinde von Furtwangen wird.

Laut Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg vom 28. 11. 1952 hat die Landesregierung am 11. 11. 1952 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der beiden Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach erteilt.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 11/0)

Die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Die Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) und von § 7 des Gesetzes vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 f.) wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirkssynoden. Jede Bezirkssynode wählt einen Synodalen. Zählt ein Kirchenbezirk auf Grund der letzten Volkszählung 60 000 und mehr Seelen, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen. Ist der zu Wählende nicht schon Kirchenältester, so muß er die Befähigung zum Aeltestenamte haben,
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr

Seelen zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat,

- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.“

Artikel 2

In § 31 wird Abs. 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

I

In dem der Landessynode vorgelegten gedruckten Entwurf des Leitungsgesetzes ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode in § 4 von dem bisherigen Rechtszustand abgewichen, indem einmal die Zahl der von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen offen gelassen und die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Landessynodalen auf 14 erhöht wurde. Die Motive für diesen Vorschlag sind aus der Begründung II 5 zu ersehen. Bei der Beratung wurden nun hier Bedenken laut, die damit endeten, daß in den Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs (§ 27) die die Aenderung der Wahlordnung betreffenden Absätze 4 und 5 herausgenommen und einer erneuten Prüfung durch die im April tagende Synode vorbehalten wurden. Der Entwurf des Leitungsgesetzes in der Fassung auf Grund der zweiten Lesung durch die Landessynode am 6. 1. 1953 enthält infolgedessen unter Abschnitt VII, Übergangsbestimmungen, keinerlei Vorschriften über Aenderung des Wahlgesetzes.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

1. Die Wahlordnung in der z. Zt. geltenden Fassung sieht vor, daß Mitglied der Bezirkssynode und der Landessynode nur sein kann, wer Kirchenältester ist. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß er die praktischen Erfahrungen eines in der Gemeindegemeinschaft stehenden Aelte-

sten bei den Entscheidungen der Bezirkssynoden und der Landessynode nutzbar machen will. Es ist nun aber mehrfach bemerkt worden, daß mit dem kirchlichen Leben eng verbundene Gemeindeglieder wohl bereit wären, in die Bezirkssynode und vor allem auch in die Landessynode einzutreten, aber nicht die Zeit und Kraft aufbringen können, auch das Aeltestenamnt in ihrer Heimatkirchengemeinde wahrzunehmen. Man sollte infolgedessen prüfen, ob die Kirchengemeinden nicht auch andere Gemeindeglieder als Aelteste in die Bezirkssynode und die Bezirkssynoden nicht auch Kirchenglieder, die der Bezirkssynode nicht angehören und nicht Aelteste sind, in die Landessynode wählen können. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Entscheidung dieser Fragen eine eingehende Beratung zuteil werden lassen. Er meint, daß die Belastung mit der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode, die doch jährlich höchstens 2 ein- bis zweitägige Sitzungen abhält, keine so starke ist, als daß sie nicht vom Aeltesten noch mitgetragen werden könnte. Es soll also dabei bleiben, daß in die Bezirkssynode nur Kirchenglieder gewählt werden, die in einer Gemeinde das Aeltestenamnt bekleiden. Anders liegen die Dinge bei der Landessynode, die sich voraussichtlich jährlich doch in 2 einwöchigen Tagungen versammelt. Hier können die Bedenken zu einem Teil anerkannt werden. Grundsätzlich aber soll an der ursprünglichen Forderung der Wahlordnung, daß nur Aelteste Landessynodale sein können, festgehalten werden. Denn viele Entscheidungen, die in der Landessynode zu treffen sind, verlangen letztlich doch die Kenntnis und Erfahrung, die am besten ein Aeltester in der Erfüllung seines Amtes in seiner Heimatgemeinde erlangt. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat erwartet daher, daß auch von den Bezirkssynoden in der Regel Aelteste in die Landessynode entsandt werden. Durch den Zusatz „in der Regel“ bei der Neuformulierung des § 30 der Wahlordnung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß unter besonderen Umständen auch ein der Bezirkssynode nicht angehörendes Kirchenglied in die Landessynode entsandt werden kann. Es sollte dies aber eine besondere Ausnahme sein.

2. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß und in der Plenarsitzung der Landessynode war man sich einig, die Mitgliederzahl der Landessynode um einige Landessynodale zu erhöhen, umstritten war nur die Modalität der Erhöhung. Die Erhöhung der Zahl der Synodalen sollte nach Ansicht der einen Meinung dadurch erfolgen, daß die Zahl der vom Landesbischof zu Ernennenden von 10 auf 14 erhöht wird, nach der anderen Meinung dadurch, daß die Kirchenbezirke mit höherer Bevölkerungsziffer in der Synode stärker vertreten werden als bisher. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich einstimmig der zweiten Meinung angeschlossen, und der Herr Landesbischof hat hier die Bitte ausgesprochen, daß die Zahl der von ihm zu ernennenden Synodalen über 10 nicht erhöht wird. Der Entwurf sieht nun vor, daß Kirchenbezirke,

die 60 000 und mehr Seelen zählen, für jedes angefangene 60 000 je einen Landessynodalen mehr zu wählen haben. Nach den jetzt auf Grund kirchlicher Statistik zur Verfügung stehenden Zahlen werden die Kirchenbezirke Heidelberg und Karlsruhe-Stadt 2 Landessynodale und der Kirchenbezirk Mannheim 3 Landessynodale entsenden. Alle übrigen Kirchenbezirke haben unter 60 000 Seelen und entsenden daher nur je 1 Landessynodalen. Darnach würde sich die Zahl der zu wählenden Laienmitglieder um 3 erhöhen. Die von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen können künftig, wenn der Entwurf Gesetz wird, auch solche Gemeindeglieder sein, welche nicht das Aeltestenamnt bekleiden, aber die Befähigung zur Bekleidung dieses Amtes besitzen müssen. Es sei aber nochmals betont, daß in der Regel Aelteste zu entsenden sind. Bei der Feststellung der Seelenzahl wird von den letzten amtlichen Ergebnissen der Volkszählung auszugehen sein, weil nur auf diese Weise zuverlässige Grundlagen zu schaffen sind. Aendert sich im Laufe der 6-jährigen Tagungsperiode der Landessynode diese Bevölkerungszahl, so soll das ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Landessynode bleiben, weil sonst eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode eintreten würde. Es wird Sache des Evang. Oberkirchenrats sein, bei der zur Durchführung der Wahlen auszugebenden Anweisung die amtlichen Zahlen anzugeben.

Die von der Landessynode gewünschte Berücksichtigung der erhöhten Seelenzahl soll sich auch auswirken bei der Wahl der Pfarrer in die Landessynode insofern, als diejenigen Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Seelen zählen, einen Pfarrer wählen. Von den übrigen Kirchenbezirken haben je zwei zusammen einen Pfarrer zu entsenden.

Die bisherige Zahl der vom Landesbischof zu berufenden Landessynodalen ist bei 10 geblieben, wie auch der Entwurf der zweiten Lesung des Leitungsgesetzes in § 3 dies schon vorsieht.

II

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich auch mit einer Reihe anderer Vorbringen über die Aenderung der Wahlordnung beschäftigt. Es ist bemängelt worden der § 7, wonach nur derjenige wählen kann, der sich zur Wählerliste eingetragen hat und aufgenommen ist. Es ist bemängelt worden, daß nach § 17 WO jeder Wahlvorschlag höchstens 3 Namen mehr enthalten darf als Aelteste zu wählen sind. Es ist bemängelt worden, daß nach § 22 der Wähler die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen hat. Schließlich sind auch noch gegen das Aeltestengelübde in seiner jetzigen Fassung Bedenken erhoben worden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist der Meinung, daß es bei der jetzt geltenden und hier in einigen Punkten abgeänderten Wahlordnung verbleiben soll. Die Kritiker haben vielfach die Gründe, die seinerzeit zu den hier angefochtenen Bestimmungen geführt haben, übersehen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953*):

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 22/0 (25/0)

Die Änderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das Gesetz, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen sowie die Beamten der Landeskirche erhalten für jedes eheliche Kind oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in ihrem Haushalt aufgenommene Stiefkind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes den Kinderzuschlag nach der jeweiligen staatlichen Regelung.“

2. In § 1 Ziffer 3 b und 5 werden die Worte „von mindestens monatlich 40 DM“ durch die Worte „von mehr als monatlich 75 DM“ ersetzt.

3. § 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

4. § 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: „§ 1 Ziffer 8 gilt auch für die kirchlichen Angestellten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Für die im Dienst des Bundes stehenden Personen ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. 8. 1952 (Bundesges. Bl. S. 582) die Grenze des Einkommens des Kindes, bis zu dem für über 16 Jahre alte Kinder der Kinderzuschlag gewährt werden kann, von weniger als 40.- DM auf 75.- DM erhöht worden.

Ferner werden als Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung nicht mehr wie bisher nur die Verzögerungen, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht, sondern auch Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit

ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen eingetreten sind, anerkannt.

Für das Land Baden-Württemberg ist diese Regelung durch Gesetz vom 2. Februar 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1953 S. 5) eingeführt worden. Der vorstehende Gesetzentwurf führt diese Regelung auch für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche ein.

Für die Angestellten ist die entsprechende Regelung bereits durch die Anwendung des für die staatlichen Angestellten getroffenen Tarifabkommens erfolgt.

*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953*).

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 22/0 (23/0, 25/0)

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 13. 12. 1951/12. 6. 1952 (VBl. 1951 S. 69/1952 S. 47) gewährte ruhegehaltfähige Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. April 1953 von 20 v. H. auf 40 v. H. erhöht.

2. § 2 Absatz 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 außer Kraft.

§ 2

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 20 v. H. um 40 v. H. erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird hierzu eine Zulage von 32 v. H. gewährt.

§ 3

Die Anlage des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr. (VBl. 1928 S. 29) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgende Fassung:

*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

„Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Geistlichen ab 1. Januar 1953:

Orts- klasse	Sp. 2 Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr DM	Sp. 3 Verheiratete oder verwitwete Geistliche mit weniger als 3 mit 3 oder 4 mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern u. led. Geistliche vom vollendeten 40. Lebensjahr DM			Sp. 5 DM
		DM	DM	DM	
Sonder- klasse	1 248.— 104.—	1 716.— 143.—	2 112.— 176.—	2 376.— 198.—	
A	1 092.— 91.—	1 482.— 123.50	1 824.— 152.—	2 052.— 171.—	
B	858.— 71.50	1 170.— 97.50	1 440.— 120.—	1 620.— 135.—	
C	702.— 58.50	936.— 78.—	1 152.— 96.—	1 296.— 108.—	

Bei Aenderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bedingt diese Aenderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.“

§ 4

§ 3 findet auch auf die vor dem 1. Januar 1953 festgesetzten Versorgungsbezüge Anwendung.

§ 5

Das kirchliche Gesetz vom 23. 2. 1946/4. 3. 1948 (VBl. 1946 S. 8/1948 S. 6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche erhalten den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die verheirateten planmäßigen Geistlichen.“
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die unverheirateten unständigen Geistlichen erhalten die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses der verheirateten planmäßigen Geistlichen mit weniger als 3 kinderzuschlagsfähigen Kindern.“

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch das Dritte Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. 3. 1953 (Bundesges.Bl. S. 81) ist für die Bundesbeamten ab 1. Januar 1953

1. der Kinderzuschlag erhöht und
2. die Anlage „Wohnungsgeldzuschuß“ zum Besoldungsgesetz geändert, ferner

ab 1. April 1953 für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger die Zulage zum Grundgehalt und den Ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen von 20 auf 40 v. H. erhöht worden.

Für Baden-Württemberg hat die vorläufige Regierung durch Beschluß vom 23. 3. 1953 das Finanzministerium ermächtigt, die sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Verbesserungen der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Einholung der Zustimmung des Finanzausschusses der Verfassunggebenden Landesversammlung vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung vorschußweise zur Zahlung anzuweisen, da damit ge-

rechnet werden könne, daß die getroffene Bundesregelung vom Land übernommen wird. Die Verfassunggebende Landesversammlung hat diesem Vorgehen zugestimmt (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1953 Nr. 28 S. 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt die Erhöhung der Zulage zu den Dienst- und Versorgungsbezügen in gleicher Weise für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche und führt in die bestehende kirchliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Geistlichen die neuen Sätze der staatlichen Besoldungsordnung und die Staffelung nach der Kinderzahl ein.

Die erhöhten Kinderzuschlagssätze werden auf Grund der Aenderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., eingeführt.

Der Mehraufwand beträgt jährlich rund 1 500 000.- DM. Die derzeitige Kassenlage läßt die vorgesehene Erhöhung zu.

